

Nr. 3 vom 17. Jan. 1974

Aktenzeichen: ~~654-02/11~~
Sachbearbeiter: 657-3118
lu

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk der Stadt Verden, 3090 Verden/Aller, vom 18. Mai 1973. Aufgrund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nieders. GVBl. S. 457), geändert durch Art. II Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 309) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Verden der Stadtwerke Verden in Verden wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
2. Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:
 - a) **Begrenzung der Zone I:**
Die Schutzzone I = Fassungsbereich umfaßt das eingezäunte Wasserwerksgelände am Brunnenweg mit einer Breite von ca. 180 m und einer Länge von ca. 350 m.

b) **Begrenzung der Zone II:**

Die Schutzzone II = engere Schutzzone umfaßt nordwestlich des Brunnenweges das nach Westen gelegene eingezäunte Kasernengelände (Nampcel-Kaserne) mit den Tennisplätzen sowie die nach Norden in der Gemarkung Scharnhorst gelegenen Acker- und Waldflächen, die von einem an der nördlichen Ecke des Kasernengeländes beginnenden, in nördlicher Richtung bis auf das Naturschutzgebiet zulaufenden und entlang des Naturschutzgebietes bis an den Brunnenweg verlaufenden Weges umgeben sind. Südöstlich des Brunnenweges wird die Schutzzone durch einen 80 m bis 150 m breiten Gürtel der an den Fassungsbereich grenzenden Waldgrundstücke der Gemarkung Scharnhorst und des Stadtwaldes sowie der am Brunnenweg gelegenen Kleingärten umfaßt.

c) **Begrenzung der Zone III:**

Die Schutzzone III = weitere Schutzzone wird im Nordosten durch den in etwa 300 m bis 500 m Entfernung nordöstlich der Bundesautobahn Bremen-Hannover ab der Straße Uhlmühlen-Scharnhorst (Dovemühlen) bis an der östlichen Ecke des früheren Exerzierplatzes etwa parallel verlaufenden Waldweg begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze von

Verden, den 28.1.74
1) Amtsblatt am den RP
2) 2. d. 17.
el. lu 20/1
lepa

der östlichen Ecke des früheren Exerzierplatzes entlang des Feldweges über die Bundesautobahn, in etwa 400 m Entfernung südöstlich der Lindhooper Straße entlang der Salzstraße, hinter dem Stadiongelände entlang des Lüneburger Weges bis an die südwestliche Ecke des Stadiongeländes am Berliner Ring. Die Begrenzung im Südwesten verläuft entlang des Stadiongeländes am Berliner Ring über die Lindhooper Straße, Anna-Wöbse-Straße, Goethestraße durch das Neubaugebiet an der Kleiststraße, hinter der Stadtgärtnerei und den Schießständen durch den Stadtwald und dann in nördlicher Richtung auf die Halseniederung zu. Im Nordwesten erfolgt bis Uhlmühlen die Begrenzung durch die südliche Halseniederung und weiter über die Bundesautobahn bis Dovemühlen durch die Straße Uhlmühlen-Scharnhorst.

3. Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Ausfertigungen der Karten werden vom Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

v = verboten
bz = beschränkt zulässig
— = keine Beschränkungen

	II	III
1 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kern-Energien	v	v
2 Grundwassergefährdende Betriebe	v	bz
3 Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v
4 Ablagern von Bauschutt- und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	bz	—
5 Müllkippen und Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln	v	bz
6 Untergrundberieselung, Abwasserverregnung, Abwasserverrieselung	v	bz
7 Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	v	bz
8 Versenkung von Kühlwasser	v	bz
9 Kläranlagen	v	bz
10 Ableiten und Durchleiten von Abwasser	v	bz
11 Unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger	v	v
12 Lagerung von Kunstdünger außerhalb von trockenen Räumen	v	—
13 Gärfuttermieten, Gärfuttersilos, Düngerstätten		
a) mit undurchlässiger Sohle und bei schadloser Beseitigung der anfallenden Flüssigkeiten	bz	—
b) andere	v	bz
14 Begräbnisstätten	v	—
15 Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendaussiedlungen und Gewerbegebieten		
a) ohne Kanalisation	v	v
b) mit Kanalisation	v	bz
16 Einzelbebauung, z. B. Wohnungen, Stallungen und gewerbliche Betriebe sowie Veränderungen an der vorhandenen Bebauung, ausgenommen Verteidigungsanlagen	bz	bz
17 Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze, ausgenommen zu Verteidigungszwecken	v	bz
18 Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen)	v	bz
19 Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe	v	bz
20 Behälter für Heizöl und andere grundwassergefährdende Stoffe		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		
aa) bis zu 40 000 l	v	bz
bb) von mehr als 40 000 l	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		
aa) bis zu 100 000 l	v	bz
bb) von mehr als 100 000 l	v	v

ausgenommen für Zwecke der Verteidigung. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung - VLwF -) vom 21. 1. 71 (Nds. GVBl. S. 5)

21. Errichtung und Betrieb von Tankstellen und Tanklagern mit Behältern	(wie Nr. 20)
22. Waschen von Kraftfahrzeugen, deren Halter außerhalb der Zone II wohnen, sowie gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v —
23. Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen	v —
24. Bergbau	v bz
25. Flugplätze und Übungsplätze	v bz
26. Friedhöfe	v bz

In der Schutzzone I (Fassungsgebiet) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Ein Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist zu verhindern.

§ 4

- Der Regierungspräsident in Stade (obere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen.
- Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Verden vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.
- Hinsichtlich der in § 3 Nr. 20 und 21 genannten Anlagen und Maßnahmen gelten die besonderen Ausnahmeregelungen der VLwF.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der Stadtwerke Verden jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht und Belange der Verteidigung nicht entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 12 ff der VLwF bleiben unberührt.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Verden und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
- Entnahme von Bodenproben,
- Einzäunung des Fassungsgebietes,
- Aufstellung von Hinweisschildern,
- Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Die §§ 51 und 120 NWG bleiben unberührt.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im übrigen gelten die §§ 45 ff NWG.

§ 9

Wer nach dieser Verordnung verboten oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG von der gemäß § 140 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

§ 10

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1973 in Kraft.

Stade, den 18. Mai 1973

Der Regierungspräsident in Stade
In Vertretung:
gez. Passow

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11/1973 vom 5. Juni 1973 auf Seite 101 veröffentlicht worden.

Verden (Aller), den 3. 1. 1974
651-02/11

LANDKREIS VERDEN
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
gez. Lewandowsky
Baudirektor